



Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 2026¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 2026²,
beschliesst:*

I

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005³ wird wie folgt geändert:

Art. 83 Abs. 4

⁴ Der Vollzug kann für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie wegen Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.

Art. 126h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits verfügten vorläufigen Aufnahmen gilt das bisherige Recht. Dies gilt auch für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

¹ BBl 2026 ...

² BBl ...

³ SR 142.20

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Minderheit (Jost, Arslan, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini, Marti Samira,
Masshardt, Schläfli Nina, Tschopp, Widmer Céline) Nichteintreten*